

handlung im beschleunigten Verfahren Abstand zu nehmen. Gründe für die Ablehnung können z. B. die Kompliziertheit des Sachverhalts, die Erwartung einer höheren oder anderen Strafe als der in § 258 angegebenen und die Unmöglichkeit einer in kürzester Frist stattfindenden Verhandlung sein.

8.9.2.

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende

Diese besondere Verfahrensart ermöglicht es den Gerichten, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Angeklagten auch dann zu entscheiden, wenn er sich vor oder nach der Anklageerhebung seiner Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch zu entziehen versucht, daß er sich außerhalb des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich innerhalb ihrer Grenzen verbirgt. In diesen Fällen spricht das Gesetz davon, daß der Angeklagte flüchtig oder abwesend ist. In der Praxis wird diese besondere Verfahrensart nur äußerst selten angewandt.

Verbergen sich also Personen, die Straftaten begangen haben, oder befinden sie sich nicht auf dem Gebiet der DDR, so kann gegen sie eine Hauptverhandlung gegen Flüchtige oder Abwesende durchgeführt werden. Diese Verhandlung trägt dazu bei, die Autorität unseres Staates zu stärken, aber auch das Vertrauen der Bevölkerung zu den Rechtspflegeorganen zu erhöhen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen.

Nicht in allen Fällen, in denen ein Beschuldigter oder Angeklagter flüchtig oder abwesend ist, muß diese besondere Verfahrensart angewendet werden. Der Staatsanwalt entscheidet, ob die betreffende Strafsache geeignet und ein solches Vorgehen rechtspolitisch notwendig ist.

Außer den Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Anklageerhebung im allgemeinen Verfahren erfüllt sein müssen, hat der Staatsanwalt folgendes zu beachten:

- der Beschuldigte oder Angeklagte muß flüchtig i. S. des § 262 Abs. 2 sein,
 - im Ermittlungsverfahren muß der Sachverhalt so weit aufgeklärt worden sein,

daß keine Zweifel an der Möglichkeit bestehen, in der Hauptverhandlung trotz Abwesenheit des Angeklagten dessen Schuld einwandfrei nachweisen zu können,

- mit der Einreichung der Anklageschrift oder auch nach der Anklageerhebung muß der Staatsanwalt die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige beantragt haben (§ 263).

Ein Eröffnungsverfahren findet statt. Außer der Erfüllung der Pflichten, die dem Gericht im Eröffnungsverfahren obliegen, entscheidet es über den staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige. Stellt es fest, daß der Angeklagte flüchtig i. S. des § 262 Abs. 2 ist und daß die Beweismittel ausreichend erscheinen, um den erhöhten Anforderungen zu genügen, die an sie in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige gestellt werden, so gibt es dem Antrag statt. Das Gericht entscheidet nicht darüber, ob die beantragte Hauptverhandlung gegen Flüchtige zweckmäßig oder politisch erforderlich ist; diese Entscheidung obliegt allein der Staatsanwaltschaft.

Der Flüchtige wird öffentlich geladen. Einzelheiten der öffentlichen Ladung, ferner die Mitteilung der Ladung an Flüchtige, deren Aufenthalt bekannt ist, sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ladung des Flüchtligen regeln §§ 264, 265, 185.

Die in § 63 geregelte Bestellung eines Verteidigers ist zugunsten des Flüchtligen modifiziert. Bei Durchführung der Hauptverhandlung gegen Flüchtige ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen (§ 266), sofern er nicht bereits selbst einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt hat (§ 62). Der Verteidiger besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie im allgemeinen Verfahren.

Die Wahrheitsfeststellung ist für das Gericht in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige¹ schwieriger als in einer Hauptverhandlung des allgemeinen Verfahrens, weil die persönliche Mitwirkung des Angeklagten fehlt. Dadurch kann in der Hauptverhandlung eine Prozeßsituation eintreten, in der sich weder die Schuld noch die Unschuld des Angeklagten feststellen läßt.